

**Flughafen
Frankfurt-Hahn GmbH**
Gebäude 667
D-55483 Hahn-Flughafen

Tel: +49 (0) 6543 / 509 200
Fax: +49 (0) 6543 / 509 204
<http://www.hahn-airport.de>



Flughafentgelte

Frankfurt-Hahn

Gültig ab 1. November 2001

Verzeichnis der Flughafenentgelte

	Seite
1 Allgemeine Bedingungen	
1. Schuldnerregelung	3
2. Ausnahmeregelung	3
3. Zahlungszeitpunkt	3
4. Umsatzsteuer	3
2 Lande- und Startentgelte	
1. Zahlungspflicht	4
2. Berechnungsgrundlage gewichtsbezogene Entgelte	4
3. Gewichtsbezogene Lande- und Startentgelte für Flugzeuge bis 5.700 kg MTOW	4
4. Gewichtsbezogene Lande- und Startentgelte für Flugzeuge über 5.700 kg MTOW	4
5. Gewichtsbezogene Lande- und Startentgelte für Schulungs- und Einweisungsflüge sowie für technische Landungen	6
6. Lande- und Startentgelte für zivile Regierungsflugzeuge	6
7. Anflugentgelte für Flüge nach Instrumentenflugregeln	6
8. Anflugentgelte für Schulungs- und Einweisungsflüge nach Instrumentenflugregeln	7
3 Passagierentgelte	
1. Zahlungspflicht	8
2. Ausnahmeregelungen	8
3. Passagierbezogene Entgelte	8
4. Passagierbezogene Luftsicherheitsgebühr (nachrichtlicher Hinweis)	8
4 Abstellentgelte	
1. Zahlungspflicht	9
2. Ausnahmeregelungen	9
3. Höchstabfluggewichtbezogene Abstellentgelte	9
5 Entgelte für Zentrale Bodenverkehrsdienstinfrastruktureinrichtungen	
1. Rechtsgrundlage und Zahlungspflicht	10
2. Genehmigungspflicht	10
3. Leistungsumfang	10
4. Ausnahmeregelungen	10
5. Höchstabfluggewichtbezogene Entgelte	11
6. Abgeltung weiterer Leistungen	11
6 Inkrafttreten	11
7 Rechtliche Grundlage	11

1 Allgemeine Bedingungen

1.1 Schuldnerregelung

Schuldner der Lande-, Start-, Passagier-, Abstell- und zentrale BVD-Infrastrukturentgelte sind als Gesamtschuldner

- a) Die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) Die Luftverkehrsgesellschaften, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) Der Luftfahrzeughalter
- d) Die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

1.2 Ausnahmeregelung

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - kein Lande-, Passagier-, Abstell- und zentrale BVD-Infrastrukturentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

1.3 Zahlungszeitpunkt

Die Lande- und Start-, Passagier-, Abstell- und zentrale BVD-Infrastrukturentgelte sind vor dem Abflug in EURO oder Deutscher Mark zu entrichten; in besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

1.4 Umsatzsteuer

Die Lande-, Start-, Passagier-, Abstell- und zentrale BVD-Infrastrukturentgelte sind Entgelte im Sinne des §10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2 Lande- und Startentgelte

2.1 Zahlungspflicht

Für jede Landung und jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen ist ein Lande-/bzw. Startentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Dies gilt bei einer Landung auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges.

2.2 Berechnungsgrundlage gewichtsbezogene Entgelte

Das Lande- und Startentgelt bemißt sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach dem höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abfluggewicht des Luftfahrzeuges (MTOW).

Das MTOW ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) –Basic Manual-Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOW dieses Flugzeugtyps zugrundegelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht. Eine Reduzierung dieses MTOW in den Zulassungsunterlagen findet bei der Entgeltberechnung nur ab Beginn der Flugplanperiode Berücksichtigung, zu der die Änderung wenigstens vier Monate zuvor mit der Vorlage der geänderten Unterlagen angekündigt wurde. Jede Erhöhung des in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abfluggewichtes ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Gewichtsbezogene Lande- und Startentgelte für Flugzeuge bis 5.700 kg MTOW

Für Motorluftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht (MTOW) bis 5.700 kg, die ausweislich eines Lärmzeugnisses den erhöhten Schallschutzanforderungen (mindestens 5 dB(A) unter dem Lärmgrenzwert nach Chapter 10) oder eines entsprechenden Ersatznachweises für erhöhten Schallschutz entsprechen gelten folgende Lande- und Startentgelte pro Bewegung:

Flugzeuge mit einem MTOW	Entsprechen	Nicht entsprechen
bis 2.000 kg (pauschal)	Euro 5,00 / DM 9,78	Euro 10,00 / DM 19,56
ab 2.000 kg bis 5.700 kg (pro angefangene 1.000 kg)	Euro 7,50 / DM 14,67	Euro 15,00 / DM 29,34

2.4 Gewichtsbezogene Lande- und Startentgelte für Flugzeuge über 5.700 kg MTOW

Für Motorluftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht (MTOW) über 5.700 kg beträgt der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Start-Landeentgeltes pro Bewegung:

a) für Passagier-Luftfahrzeuge

(Euro / DM je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts (MTOW))

	Die den Bedingungen nach ICAO Anhang 16, Teil II, Kapitel 3, 5, 6 (-4d(A)) ¹ , Kapitel 8 oder LSL, Kapitel II, V, VI.2.4 und Kapitel VIII entsprechen ²				Die den Bedingungen nach ICAO Anhang 16, Teil II, Kapitel 2, 6, 10 oder LSL, Kapitel VI.2.3, Kapitel X entsprechen ²				Ohne Lärmzeugnis nach ICAO Anhang 16 oder LSL Landung nur mit Ausnahmegenehmigung des Luftfahrtbundesamtes			
	05:00-23:00		23:00-05:00		05:00-23:00 ³		23:00-05:00 ³		05:00-23:00 ³		23:00-05:00 ³	
Ortszeit	Euro	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro	DM
MTOW												
Bis 90 Tonnen	0,00	0,00	2,50	4,89	3,70	7,24	5,75	11,24	6,25	11,75	9,70	18,97
Über 90 Tonnen	2,50	4,89	3,90	7,63	7,40	14,47	11,80	23,08	12,50	24,45	19,40	37,94

b) für Fracht-Luftfahrzeuge

(Euro / DM je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts (MTOW))

	Die den Bedingungen nach ICAO Anhang 16, Teil II, Kapitel 3, 5, 6 (-4d(A)) ¹ , Kapitel 8 oder LSL, Kapitel II, V, VI.2.4 und Kapitel VIII entsprechen ²				Die den Bedingungen nach ICAO Anhang 16, Teil II, Kapitel 2, 6, 10 oder LSL, Kapitel VI.2.3, Kapitel X entsprechen ²				Ohne Lärmzeugnis nach ICAO Anhang 16 oder LSL Landung nur mit Ausnahmegenehmigung des Luftfahrtbundesamtes			
	05:00-23:00		23:00-05:00		05:00-23:00 ³		23:00-05:00 ³		05:00-23:00 ³		23:00-05:00 ³	
Ortszeit	Euro	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro	DM	Euro	DM
MTOW												
Bis 30 Tonnen	0,00	0,00	2,50	4,89	3,70	7,24	5,75	11,24	6,25	11,75	9,70	18,97
Über 30 Tonnen	2,50	4,89	3,90	7,63	7,40	14,47	11,80	23,08	12,50	24,45	19,40	37,94

¹ Die Grenzwerte des ICAO-Anhang 16, Teil II, Kapitel 6 müssen um mindestens 4 db(A) unterschritten werden.

² Luftfahrzeuge entsprechen den Bedingungen von ICAO-Anhang 16, Teil II, Kapitel 2 und 3 bzw. Kapitel 5,6,8,10 oder den „Lärmschutzforderung für Luftfahrzeuge“ (LSL) Kapitel II und III bzw. Kapitel VI, VIII, X, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbar Nachweises über die Einhaltung der obengenannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage eines Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie Kapitel 2 und weiter auf der Grundlage "ohne Lärmzeugnis nach ICAO-Anhang 16 oder den LSL" berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

³ Generelles Verbot des Nachtflugbetriebs von 2200 Uhr bis 0600 Uhr lokaler Zeit für Flugzeuge nach ICAO Anhang 16, Teil II, Kapitel 2, 6, 10 oder LSL, Kapitel VI.2.3, Kapitel X sowie ohne Lärmzeugnis nach ICAO Anhang 16 oder LSL.

c) für kombinierte Passagier-Fracht-Luftfahrzeuge (Mixed-Version-Flugzeuge)

Die Lande- und Startentgelte für kombinierte Passagier-Fracht-Flugzeuge (Boeing 747-100/200/300/400) werden entsprechend der jeweiligen Nutzung als Passagier- oder

Frachtflugzeug abgerechnet. Bei gleichzeitiger kombinierter Nutzung werden Mixed-Version-Flugzeuge als Passagierflugzeuge (Passagieranteil 75%) abgerechnet.

2.5 Gewichtsbezogene Lande- und Startentgelte für Schulungs- und Einweisungsflüge sowie für technische Landungen

Die unter 2.3 aufgeführten Entgelte ermäßigen sich bei Schulungs- und Einweisungsflügen mit Flugzeugen mit einem Höchstabfluggewicht bis zu 5.700 kg um 50 %.

Das Entgelt für Landung, auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs im Rahmen von Schulungs- und Einweisungsflügen, sowie bei einer technischen Landung mit Flugzeugen mit einem Höchstabfluggewicht von über 5.700 kg beträgt pro Bewegung:

Euro 3,00 / DM 5,87

pro angefangene 1.000 kg MTOW.

Schulflüge im Sinne von 2.5 sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal notwendig sind.

Einweisungsflüge im Sinne von 2.5 sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muß sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

2.6 Lande- und Startentgelte für zivile Regierungsluftfahrzeuge

Für zivile Regierungsluftfahrzeuge ist kein Start- und Landeentgelt zu entrichten, sofern es sich um einen Flug im Regierungsauftrag handelt.

Desgleichen ist für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, kein Landeentgelt zu entrichten.

Als zivile Regierungsluftfahrzeuge gelten alle Luftfahrzeuge, deren Halter die Bundesrepublik Deutschland oder ein Land der Bundesrepublik Deutschland ist und die ein ziviles Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen führen.

2.7 Anflugentgelte für Flüge nach Instrumentenflugregeln

Für jeden Anflug eines Flugzeuges nach Instrumentenflugregeln (IFR) ist ein Flugsicherungsentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Das Flugsicherungsentgelt für Anflüge von Flugzeugen, die einen gewerblichen oder nicht-gewerblichen Flug nach IFR durchführen ist in den Lande- und Startentgelten enthalten, sofern der Flug nicht zu Schulungs- und Einweisungszwecken durchgeführt wird.

2.8 Anflugentgelte für Schulungs- und Einweisungsflüge nach Instrumentenflugregeln

Für jeden Schulungs- und Einweisungsanflug nach Instrumentenflugregeln (IFR) sowie für simulierte IFR-Anflüge ist ein Flugsicherungsentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. An- und Abflug sowie wiederholte Durchstartanflüge gelten als einziger Flug. Zähleinheit ist der Anflug. Entgeltschuldner ist der Halter des Luftfahrzeuges zum Zeitpunkt des Fluges. Ist der Halter des Luftfahrzeuges nicht bekannt, haftet der Eigentümer.

Das Entgelt der Flugsicherung für Anflüge von Flugzeugen, die zu Schulungs- oder Einweisungszwecken Anflüge nach IFR ohne anschließender Landung oder ohne Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs durchführen beträgt:

Euro 12,00 / DM 23,47

pro Flug.

Das Entgelt der Flugsicherung für Anflüge von Flugzeugen, die zu Schulungs- oder Einweisungszwecken Anflüge nach IFR mit anschließender Landung oder Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs durchführen beträgt:

Euro 6,00 / DM 11,73

pro Flug.

3 Passagierentgelte

3.1 Zahlungspflicht

Zusätzlich zum Lande- und Startentgelt ist ein Passagierentgelt zu entrichten, das sich nach Anzahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste bemisst.

3.2 Ausnahmeregelungen

In die Zahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter zwei Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz sowie die im Dienst befindliche Flugzeugbesatzung nicht miteinbezogen.

3.3 Passagierbezogene Entgelte

Das Passagierentgelt beträgt:

Euro 4,35 / DM 8,50

je abfliegendem Fluggast.

3.4 Passagierbezogene Luftsicherheitsgebühr (nachrichtlicher Hinweis)

Die Luftsicherheitsgebühr, die sich bei Start des Luftfahrzeuges an den an Bord befindlichen Fluggästen bemisst, beträgt:

Euro 4,35 / DM 8,50

je Fluggast.

Die Luftsicherheitsgebühr wird durch das Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr erhoben. Der Hinweis der Luftsicherheitsgebühr in der Entgeltordnung des Flughafenunternehmers erfolgt ausschließlich nachrichtlich und unverbindlich.

4 Abstellentgelte

4.1 Zahlungspflicht

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen ist ein Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach dem zugelassenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges und der Dauer des Abstellvorganges bemessen.

4.2 Ausnahmeregelungen

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen umfaßt, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

4.3 Höchstabfluggewichtbezogene Abstellentgelte

Für jeden Abstellvorgang außerhalb einer Flugzeughalle wird ein höchstabfluggewichtbezogenes Entgelt berechnet. Entgeltfrei sind die ersten vier (4) Stunden eines Abstellvorgangs. Danach beträgt das Abstellentgelt für:

Flugzeuge mit einem (MTOW)	pro angefangene 24 Stunden	
	Euro	DM
bis 2.000 kg (pauschal)	5,00	9,80
über 2.000 kg bis 5.700 kg (pro angefangene 1.000 kg)	3,00	5,87
über 5.700 kg (pro angefangene 1.000 kg)	2,00	3,90

5 Entgelte für Zentrale Bodenverkehrsdienst-Infrastruktureinrichtungen

5.1 Rechtsgrundlage und Zahlungspflicht

In Teil II Ziff.2.5.3 der ab 01.11.2001 geltenden Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Frankfurt-Hahn sind zentrale BVD-Infrastruktureinrichtungen zu Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß § 6 Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV) definiert. Für die Nutzung dieser Einrichtungen wird ein Entgelt berechnet, dessen Höhe sich gruppiert nach Höchstabfluggewicht (MTOW) bemißt. Für Mixed-Version-Flüge wird ein am Passagieranteil ausgerichtetes anteiliges Entgelt berechnet.

5.2 Genehmigungspflicht

Die für die Nutzung der in Absatz 5.1 genannten Zentralen BVD-Infrastruktureinrichtungen zu zahlende Entgelte sind nicht nach § 43 LuftVZO genehmigungspflichtig.

5.3 Leistungsumfang

Zu den Zentralen BVD-Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gehören:

1. Abfertigungspositionen
2. Fluggast Abfertigungsschalter
3. Entsorgungssystem für Abfall
4. Entsorgungssystem für Fäkalien
5. Gepäckfördersystem (inkl. Sperrgepäckeinrichtungen)
6. Geräteabstellflächen
7. Flughafeninformationssystem
8. Versorgungssystem für Frischwasser
9. Versorgungssystem für Flugkraftstoffe
10. Zentrale Enteisungseinrichtungen

5.4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von der Berechnung sind Hubschrauber. Für Nur-Frachtflüge, Postflüge, Überführungsflüge, technische Landungen wird zur Abdeckung der Vorhaltekosten für die Zentrale Enteisungseinrichtungen für Fluggerät ein Entgelt erhoben, daß den Entgelten für Fluggerät der Gruppe 1 (MTOW bis 90 to) entspricht.

5.5 Höchstabfluggewichtbezogene Entgelte

Das Entgelt beträgt pro Start- und Landevorgang für Luftfahrzeuge der

Gruppe 1: MTOW bis 90 Tonnen	im Start- und Landeentgelt enthalten
Gruppe 2: MTOW über 90 Tonnen	Euro 50,00 / DM 97,79

5.6 Abgeltung weiterer Leistungen

Die Nutzung und Abgeltung der übrigen Zentralen BVD-Infrastruktureinrichtungen ist - soweit sie von der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH zur Verfügung gestellt werden – entweder Bestandteil der mit der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH abgeschlossenen Bodendienstverträge oder erfolgt, wenn kein derartiger Bodendienstvertrag mit der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH besteht, auf der Grundlage des Verzeichnisses „Bodenverkehrsdienst-Infrastruktur“ der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für den Flughafen Frankfurt-Hahn vom 01. Dezember 1997 tritt mit Wirkung vom 1. November 2001 außer Kraft.

7 Rechtliche Grundlage

Die Genehmigung der vorliegenden Lande- und Start-, Passagier- und Abstellentgelte wurde erteilt vom Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz –Referat Luftverkehr- mit Schreiben vom 16. Oktober 2001, Aktenzeichen 5/21-1011/1.

Die Bekanntmachung gemäß § 43 Absatz 2 LuftVZO durch den BMVBW erfolgt in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL I).

Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH

gez. J. Schumacher

gez. A. Helfer